

Freiburg im Breisgau, den 19. April 2016

**Inhalt:** Gabe der Gefirmten. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2017. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg. — Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. — Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Kirchengemeinden (Public Viewing). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Personalmeldungen: Ausschreibung von Pfarreien. — Ausschreibung von Kooperatorstellen. — Im Herrn sind verschieden.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 531

#### Gabe der Gefirmten

„Damit der Funke überspringt“ – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Wir bitten die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96- 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K16 Gabe der Gefirmten**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Nr. 532

#### Vorschlag für die Kindergartenferien 2017

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2017 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 32 AVO haben, muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs

gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeiterinnen anwesend sind, um das pädagogische Angebot aufrecht erhalten und die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

**1. Vorschlag (30 Schließungstage)**

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. und 3. Januar 2017	2 Arbeitstage
Osterferien 13. bis 21. April 2017	4 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 9. Juni 2017	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 22. bis 29. Dezember 2017	4 Arbeitstage

**2. Vorschlag (26 Schließungstage)**

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. und 3. Januar 2017	2 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 9. Juni 2017	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 22. bis 29. Dezember 2017	4 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindertagenträger kann den Kindergartenmitarbeiterinnen für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag

zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 29 bzw. 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 9 Absatz 2 AVO vom Kindertagenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge. Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

2. Sofern vom Kindertagenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Nr. 533

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 534

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

Die Satzungen der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt angesiedelten<sup>1</sup> Verbände müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

1. eine Aussage über eine kirchliche Zweckbestimmung („Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.“)

2. eine Aussage zur kirchlichen Rechtsform:  
 „Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß *cann. 298-311, 321 ff. CIC* anerkannt werden.“ oder (ausnahmsweise) „Der Verband ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von *c. 215 CIC*.“

3. die Allgemeine Aufsichtsklausel:  
 „Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.

4. eine Revisionsklausel:  
 „(1) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.

(2) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.“

5. die Einräumung besonderer Genehmigungsvorbehalte zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

*„Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:*

- a) *die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter*
- b) *die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.“*

6. Bei Verbänden, die als rechtsfähige Vereine verfasst sind oder bei eingetragenen Vereinen, welche die Funktion als Rechts- und Vermögensträger eines nicht-rechtsfähigen Verbandes wahrnehmen, sind folgende zusätzliche Genehmigungsvorbehalte erforderlich:

*„c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,*

*d) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,*

*e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 Euro und höher,*

*f) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.“*

7. Soweit ein Verband unmittelbar Anstellungsträger für Personal ist, ist die Aufnahme der arbeitsrechtlichen Klausel erforderlich:

*„Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.*

*Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.“*

8. Soweit bei einem Verband nach dessen Satzung keine Personalunion zwischen dem Amt der Geistlichen Leitung einerseits und der Funktion als Abteilungs- oder

Referatsleiter im ESA andererseits vorgesehen ist, muss durch die Satzung sichergestellt werden, dass

- a) der für den Verband zuständige Abteilungsleiter zu den Beratungen des obersten beschlussfassenden Organs des Verbandes unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen wird, und
- b) der für den Verband zuständige Referatsleiter den beschlussfassenden Organen und dem obersten Leitungsorgan als stimmberechtigtes oder wenigstens beratendes Mitglied angehört.<sup>2</sup>

9. eine Formulierung der Voraussetzungen der Wählbarkeit und der Amtsausübungsvoraussetzungen, welche sicherstellt, dass nur Katholiken in Vorstandsämter gewählt werden können; ausnahmsweise können auch geeignete Angehörige einer der ACK angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft in den Vorstand gewählt werden, wobei mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden der Katholischen Kirche angehören müssen. Die Wahl von nicht der Katholischen Kirche angehörenden Personen in den Vorstand ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen.<sup>3</sup>

10. eine Klausel über die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzung, künftiger Satzungsänderungen, des Verbandszweckes und der Auflösung des Verbandes: *„Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.“*

11. Vermögensanfall an das Erzbistum Freiburg bei Auflösung: *„Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Verbandszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“*

Die Ziffern 3 bis 6 können in der Satzung zu einem Paragraph zusammengefasst werden. Als Anlage ist ein Muster für entsprechende Textbausteine beigelegt.

Die Umsetzung der obenstehenden Ziffern 8 und 9 in die jeweilige Satzung entzieht sich einer generellen Musterformulierung und ist daher in Zusammenwirken des Verbandes mit der dafür zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariates im Vorfeld von künftigen Satzungsänderungen rechtzeitig auf die jeweilige Satzung hin individuell zu formulieren (siehe § 4 der Anlage).

<sup>1</sup> Das Wort „angesiedelt“ ist zu so verstehen, dass der Verband seine vom Erzbistum Freiburg haupt- oder nebenberuflich angestellten Mitarbeiter in ein Referat des ESA integriert und somit die Rechts-, Be-

triebs- und Vermögensträgerschaft für die Diözesanstelle dem Erzbistum Freiburg übertragen hat.

<sup>2</sup> Die Anwendung von Ziffer 8 b) entfällt bei Jugendverbänden im Blick auf die institutionellen Absicherungen über die BDKJ-Ordnung und die zwischen dem Erzbistum und dem BDKJ abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

Bei Erwachsenenverbänden kann die Verankerung dieser Anforderung in der Satzung dann entfallen, solange eine zwischen dem Erzbistum und dem Verband nach Maßgabe des Statuts für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt abzuschließende Kooperationsvereinbarung in Geltung ist, welche die Bildung eines mindestens zweimal jährlich tagenden Ständigen Kooperationsausschusses (SKA) vorsieht.

<sup>3</sup> Der Begriff „Eignung“ umfasst die fachliche, kirchliche und persönliche Ebene. In Betracht kommen Personen, die einer ACK-Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die die „Magdeburger Erklärung“ unterzeichnet hat und neben der fachlichen Eignung, persönlich die Gewähr dafür bieten, dass sie im Sinne der Katholischen Kirche handeln und auftreten können.

### Anlage

Muster-Textbausteine für die kirchliche Ausrichtung einer Verbandssatzung für Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt<sup>4</sup>

## § 1

### Name des Verbandes/Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen ..... (e. V.)<sup>5</sup> und hat seinen Sitz in .....

(2) Der Verband hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. / Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts ..... eingetragen werden.

Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche(r) Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.<sup>6</sup>

(3) Der Verband ist korporatives Mitglied des ... .

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist ... .

(2) Diesen Zweck verwirklicht er durch ... .

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

## § 3

### Kirchliche Ausrichtung des Verbandes

(1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.

(2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,
- b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- d) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbetritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 € und höher
- f) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.<sup>7</sup>

(4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.<sup>8</sup>

#### § 4 Stellung des Verbandes im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

(1) ... (hier Formulierung zu Nr. 8 des Kataloges einfügen; zu Nr. 9 an dieser Stelle oder bei den Regelungen über die Wahl des Vorstandes)

(2) Die Diözesanstelle ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Sie ist in das Referat ... der Abteilung ... des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert. Sie wird geleitet durch ...

<sup>4</sup> Die Reihenfolge und die Nummerierung der einzelnen Bestimmungen ist nicht bindend vorgegeben.

<sup>5</sup> In der Regel ist die Eintragung in das Vereinsregister nicht erforderlich. Soll er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, so sind der Zusatz „e. V.“ und § 1 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>7</sup> Buchstaben c - f nur bei eingetragenen Vereinen (e. V.); die Wertgrenze in Buchstabe e) ist im Einzelfall variabel zu bestimmen.

<sup>8</sup> Nur bei Rechtsträgervereinen mit eigener Anstellungsträgerschaft für Personal.

### Mitteilungen

Nr. 540

## Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Kirchengemeinden (Public Viewing)

Vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 findet die UEFA EURO 2016 in Frankreich statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands aus diesem Grund Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Kirchengemeinden und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen.

Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele („Public Viewing“) aufgezeigt.

### 1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von EM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Zu unterscheiden ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der UEFA wie folgt beantwortet: „Kommerzielle öffentliche Übertragungen unterliegen Lizenzgebühren und haben kommerziellen Charakter, etwa durch den Verkauf von Essen und Getränken, durch Eintrittsgelder oder durch Sponsoring durch Dritte. Nicht-kommerzielle öffentliche Übertragungen besitzen keinen solchen kommerziellen Charakter.“

#### Für beide Kategorien wird eine Lizenz der UEFA benötigt.

Die entsprechenden Lizenzen müssen ausschließlich per Online-Antrag per Internet unter der Adresse <https://uefa.fame.uefa.com/EBS/PublicScreeningService/PublicForm/Presentation.htm?key=MTUwMDAzOTI2> beantragt werden. Dies ist derzeit leider nur in englischer Sprache möglich.

Lizenzen für nicht-kommerzielles Public Viewing werden von der UEFA kostenlos erteilt. Für kommerzielles Public Viewing wird eine Lizenzgebühr erhoben, die sich nach der Zuschauerkapazität richtet.

**Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung für ein nicht-kommerzielles oder kommerzielles Public Viewing bis zum 6. Mai 2016 zu erfolgen hat.** Die UEFA hat diese Frist gesetzt, um etwaige Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der EM am 10. Juni 2016 abschließen zu können.

Das Public Viewing ist ohne eine Anmeldung bei der UEFA zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Das Fassungsvermögen des Ortes, an dem das Public Viewing stattfinden soll, darf nicht für mehr als 300 Personen ausgelegt sein.
2. Ein Sponsoring oder eine Eintrittsgebühr ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie, dass beim Public Viewing

- die Logos/Marken der UEFA oder UEFA Euro 2016 nicht verwendet werden dürfen
- die Veranstaltung nicht als offizielle Veranstaltung der UEFA Euro 2016 ausgegeben werden darf
- das TV-Signal nicht verändert oder modifiziert (etwa indem zusätzliche Grafiken hinzugefügt werden) werden darf.

Sofern Sie weitere Fragen, insbesondere zur Anmeldung Ihrer Veranstaltung bei der UEFA haben, wenden Sie sich bitte ausschließlich per Mail an die UEFA unter [publicscreeningEURO2016@CAA11.com](mailto:publicscreeningEURO2016@CAA11.com).

## **2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)**

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch der EM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. **Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben** und sind von jeder teilnehmenden Kirchengemeinde oder Einrichtung **unmittelbar an die GEMA zu zahlen!**

Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu nachfolgend aufgeführtem Sonder tarif an. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 % (17,11 €), die VG Wort in Höhe von 20 % (13,16 €) und die VG Media in Höhe von 16,46 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

### **Vergütungssätze FS-EM-2016 für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft vom 10. Juni bis 10. Juli 2016**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### *I. Vergütungssätze*

Die Vergütung für die GEMA-Wiedergaberechte anlässlich der Fußball-EM ohne Veranstaltungscharakter beträgt einmalig pauschal 65,82 € bei Einsatz von Großbildschirmen – unabhängig von der Anzahl der Fernsehgeräte bis zu einer Raumgröße von 200 qm.

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild diagonalen von mehr als 42 Zoll (106 cm). Bei einer Raumgröße über 200 qm gelten die tariflichen Vergütungssätze FS.

#### *II. Allgemeine Bestimmungen*

##### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter anlässlich der Fußball-Europameisterschaft vom 10. Juni bis 10. Juli 2016.

##### **2. Umfang der Einwilligung**

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

## **3. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Kirchengemeinde oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung bei der GEMA vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail an die GEMA (Informationen unter [www.gema.de](http://www.gema.de)).

Nr. 541

## **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

### **Arbeitshilfen Nr. 281**

„Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2016“  
Preisbuch 2016 und empfohlene Bücher

### **Arbeitshilfen Nr. 282**

„Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 542

## **Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum**

„Priester werden?!“

Vom 6. bis 8. Mai 2016 lädt die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) zu Informationstagen ein. Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennen zu lernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester in der Erzdiözese Freiburg zu erhalten, an Gebetszeiten und der Priesterweihe teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren.

Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

## Amtsblatt

Nr. 11 · 19. April 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 11 · 19. April 2016

Termin: Freitag, 6. Mai 2016, bis  
Sonntag, 8. Mai 2016

Ort: Priesterseminar (Collegium Borromaeum)  
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Informationen/Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche,  
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70,  
www.berufe-der-kirche-freiburg.de.

## Personalmeldungen

Nr. 543

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

#### *Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus*

(Dekanat Karlsruhe), bestehend aus den Pfarreien St. Maria Marxzell-Schielberg, St. Peter und Paul Marxzell-Burbach und St. Josef Marxzell-Pfaffenrot, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### *Seelsorgeeinheit Friedenweiler*

(Dekanat Neustadt), bestehend aus den Pfarreien St. Johannes Baptist Friedenweiler, St. Leodegar Friedenweiler-Rötenbach, St. Benedikt Eisenbach und St. Josef Eisenbach-Bubenbach sowie der Pfarrkuratie St. Wolfgang Eisenbach-Schollach, zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit Sickingen*

(Dekanat Bruchsal), bestehend aus den Pfarreien St. Maria Magdalena Oberderdingen-Sickingen und St. Martin Oberderdingen-Flebingen sowie der Pfarrkuratie St. Marien Sulzfeld, zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit An der Glotter*

(Dekanat Endingen-Waldkirch), bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Denzlingen, St. Blasius Glottertal, St. Remigius Heuweiler und St. Felix und Regula Reute, zum 1. Oktober 2016

#### *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*

(Dekanat Freiburg), bestehend aus den Pfarreien St. Andreas Freiburg, St. Maria Magdalena Freiburg und St. Michael Freiburg, zum 1. Oktober 2016

#### *Seelsorgeeinheit Sipplingen*

(Dekanat Linzgau), bestehend aus den Pfarreien St. Martin Sipplingen, St. Pelagius Überlingen-Bonndorf, St. Bartholomäus Überlingen-Hödingen und St. Peter und Paul Überlingen-Nesselwangen, zum 1. Oktober 2016

### Ausschreibung von Kooperatorenstellen

#### *Seelsorgeeinheit Bad Rappenau/Obergimpern*

(Dekanat Kraichgau) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### *Seelsorgeeinheit Mittlerer Hochrhein St. Verena*

(Dekanat Waldshut) zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit Sigmaringen*

(Dekanat Sigmaringen-Meißkirch) zum 1. September 2016

### Bewerbungsfrist: 10. Mai 2016

### Im Herrn sind verschieden

28. März: Pfarrer i. R., G. R. *Wilfried Kirn*, Waldrohrbach, † in Waldrohrbach

10. April: Pfarrer i. R., G. R. *Gerhard Arnold*, Gengenbach, † in Offenburg